

DURCHFÜHRUNGSPLAN

AUF GRUND DES AUFBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 12. APRIL 1957

Plan-Nr. **D 330**

3 / März 1958

BEZIRK: ALTONA STADTTEIL: ALTONA-ALTSTADT ORTSTEIL: 202

PLANBEZIRK: WESTLICHE GRENZEN DER FLURSTÜCKE 86 UND 129/44 - KÖNIGSTRASSE - BEHNSTRASSE - PALMAILLE.

LP4

Umgrenzung des Durchführungsplanes

Flächen öffentlicher Nutzung

- bleibende Straßenflächen
- aufgehobene Straßenflächen
- neu ausgewiesene Straßenflächen
- Fahrbahnen
- Radfahrwege
- Bürgersteige
- bleibende Bahnanlagen
- aufgehobene Bahnanlagen
- neu ausgewiesene Bahnanlagen
- bleibende Straßenbahnen
- aufgehobene Straßenbahnen
- neu ausgewiesene Straßenbahnen
- bleibende Wasserflächen
- aufgehobene Wasserflächen
- neu ausgewiesene Wasserflächen
- bleibende Erholungsflächen
- aufgehobene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Erholungsflächen
- neu ausgewiesene Flächen für besondere Zwecke, resp. besondere Baubeschränkung
- bleibende Flächen für besondere Zwecke
- Landschaftschutzgebiet
- Denkmalschutz, resp. historisch wertvolle Bauwerke
- Abstell- oder Parkplätze

Flächen privater Nutzung

bebaubare Fläche mit Stufenbezeichnung nach der BPV vom 8.6.1938

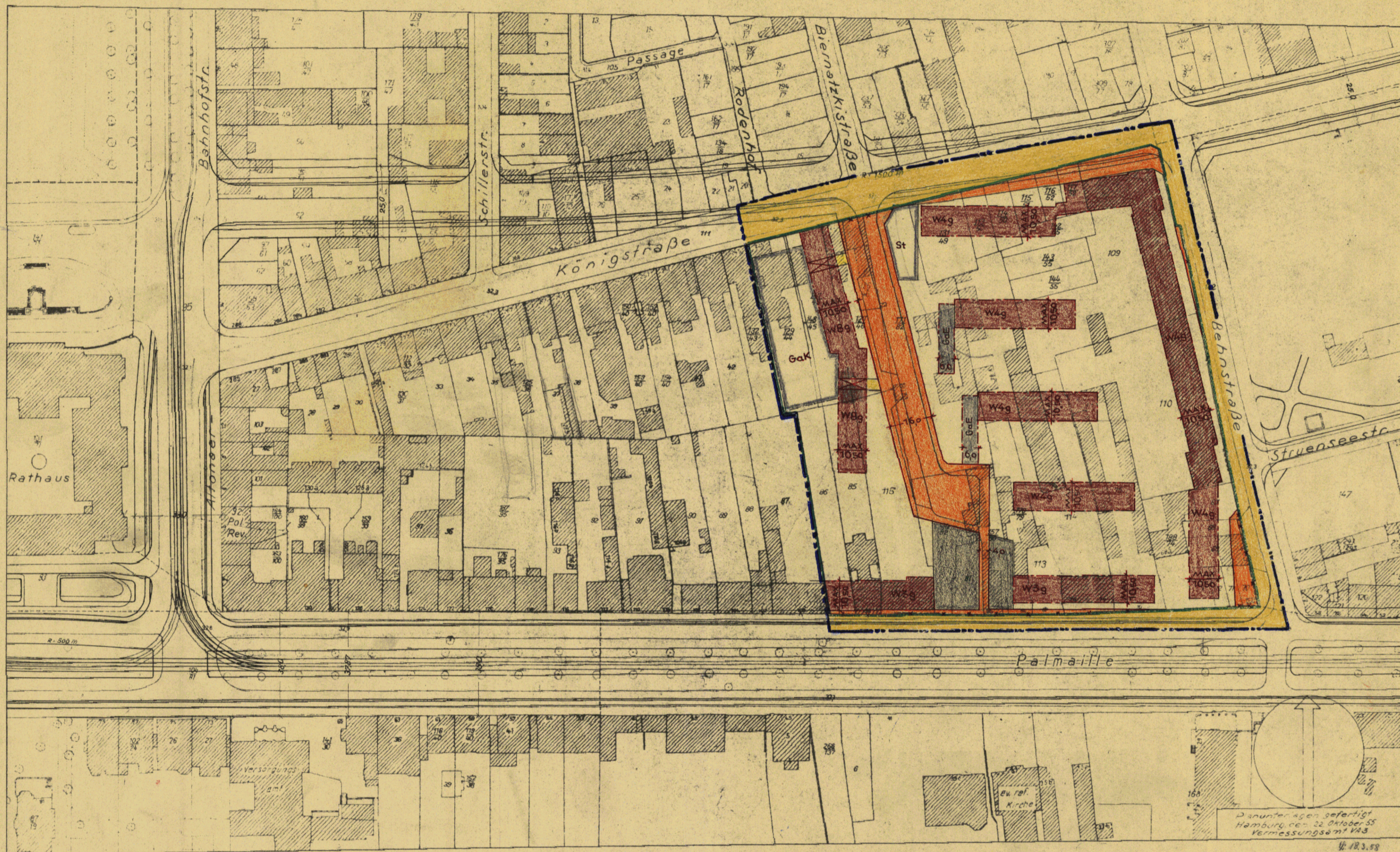
- Bebauung
- Wohngebiet
- reines Wohngebiet - Verbot jeder Art gewerblicher Betriebe
- Mischgebiet
- Geschäftsgebiet
- Industriegebiet
- besonderes Industriegebiet
- Kleinsiedlungsgebiet
- Außengebiet
- Flächen f. Einstellplätze
- Flächen für Garagen im Keller
- Flächen für Garagen im Erdgeschoß
- Flächen für Läden
- vorhandene Baulichkeiten
- Durchfahrten oder Durchgänge
- Arkaden
- Zuwegung gem § 24 BPV
- Hof- und Vorgartenflächen

Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

- Grenzausgleich
- Umliegung
- Zusammenlegung

Straßen- und Baulinien

- bleibende Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- aufgehobene Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- neue Straßen-, Kanal- oder Uferlinie
- bleibende Baulinie
- aufgehobene Baulinie
- neue Baulinie



Maßstab 1:1000

Festgestellt durch Gesetz vom 5. MRZ. 1958.
(GVBl. 1958. Seite 55.....)
In Kraft getreten am 11. März 1958

Die Übereinstimmung mit dem Original - Durchführungplan wird bescheinigt.
Hamburg, den 18. März 1958
Kippe
Tech. Inspektor

Zugestimmt:
Landesplanungsausschuß am _____
Bezirksausschuß am _____
Baudeputation am _____

Hamburg, den _____
Baubehörde
Landesplanungsamt Tiefbauamt

Öffentlich ausgelegt vom _____ bis _____
beim Bezirksbauamt _____ Stadtplanungsabteilung

Erläuterungen zum Durchführungsplan D 330
=====

Bezirk Altona, Stadtteil Altona-Altstadt
Planbezirk: Westliche Grenzen der Flurstücke 86 und 129/44 -
Königstrasse - Behnstrasse - Palmaille

1.) Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke;
Bebauung nach Fläche und Höhe:

Der Durchführungsplan bestimmt:

- 1.1 drei-, vier- und achtgeschossige Wohnhausbebauung (W3g, W4g, W8g);
- 1.2 erd- und kellergeschossige Garagen (GaE, GaK) und eine Fläche für Kraftfahrzeugeinstellplätze (St) als Gemeinschaftsanlagen gem. § 10 der Reichsgaragenordnung.

2.) Besondere Vorschriften:

- 2.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 2.2 Auf die im Durchführungsplan ausgewiesene achtgeschossige Wohnhausbebauung ~~finden~~ die Vorschriften des § 33 der Baupolizeiverordnung Anwendung
- 2.3 Die zulässigen Traufhöhen betragen höchstens 25,0 m für die achtgeschossige Wohnhausbebauung (W8g).
- 2.4 Die Beheizungsanlagen der keller- und erdgeschossigen Garagen (GaK, GaE) sind so einzurichten, dass die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Russ belästigt wird.
- 2.5 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen und die Oberfläche der kellergeschossigen Garage (GaK) sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 2.6 Die Strassenhöhen werden jeweils im Baugenehmigungsverfahren ausgewiesen.

3.) Massnahmen zur Ordnung von Grund und Boden:

Sämtliche Grundstücke des Planbezirks müssen durch Umlegung neu aufgeteilt werden, unbeschadet der Möglichkeit der Enteignung nach dem Aufbaugesetz oder dem Baulandbeschaffungsgesetz. Ist die Umlegung nicht zweckmässig, so kann die Zusammenlegung angeordnet werden. An Stelle der Umlegung kann ein Grenzausgleich angeordnet werden.

4.) Massnahmen zur Ordnung der Bebauung:

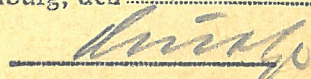
- 4.1 In dem Planbezirk kann eine gleichzeitige Bebauung angeordnet werden,
- 4.2 Es kann eine Freilegung von Grundstücken angeordnet werden, soweit dies zur Verwirklichung des Durchführungsplans erforderlich ist.

Freie und Hansestadt Hamburg
Stadtentwicklungsbehörde
LP23/P Plankammer ZWG R 0113
Alter Steinweg 4 · 20459 Hamburg
Telefon 35 04 32 92/32 98
BN. 9.41-32 92/32 93



Die Übereinstimmung mit dem
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 13. März 1958


Regierungsoberinspektor